

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINES.....	3
Zweck der Spielordnung.....	3
Amtliche Bekanntmachungen	3
Spelausschuss	3
Spieldurchführung.....	3
Wettbewerbe	3
Teilnahmeberechtigung	4
Verbandsspielzeit	4
Spielkleidung	4
Spielbälle	4
Veranstaltungsleitung.....	5
Schiedsrichter.....	5
Spielverbot.....	5
Spiele gegen Vereine anderer Verbände.....	5
Repräsentativspiele.....	5
Protest.....	5
Dummyregelung.....	6
II. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN.....	7
Meldung zu den Mannschaftsmeisterschaften.....	7
Staffeleinteilung, Auf- und Abstiegsregelung.....	7
Zusammensetzung der Mannschaft und Wertung der Spiele	8
Schiedsrichter.....	8
Mannschaftsführer.....	9
Spielbericht.....	9
Spielerrangliste	9
Staffelleiter	11
Spielzeiten	11
Verlust eines Mannschaftsspieles.....	11
Verlust einzelner Spiele.....	12
Verlegung von Spielen	12
Ausscheiden aus der Mannschaftsmeisterschaft.....	13
III. EINZELWETTBEWERBE	14
Allgemeines	14
Meisterschaftsturniere	14
Turnierleitung	15
Ausschreibung	15
Teilnahmemeldung.....	15
Auslosung.....	16
Deutsche und überregionale Meisterschaften.....	16
Turnier gemäß Ausschreibung	16

Ranglistenspiele	16
IV. Pass- und Meldewesen	17
Spielberechtigung	17
Vereinswechsel, Wartefristen, Freigabe	18
V. Schlussbestimmungen	19
Anordnungen	19
Instanzen und Zuständigkeiten	19
Strafen	20
Einsprüche und Berufungen	20
Projekte	21
Anlage I zur Spielordnung: Ranglistenordnung (RLO) zu § 38 der BVRP-SpO	21
1. Zweck der Ranglistenordnung	21
2. Durchführung	21
3. Spielklassen bei Gruppenspielen	21
4. Ausschreibungen und Meldungen	22
5. Einstufung	22
6. Wertung der Turniere für die BVRP Rangliste	22
7. Nichtantreten	22
8. Ausfall von Spielern	22
9. Allgemeines	23
Anlage II zur Spielordnung (Bezirkseinteilung)	23
Anlage III zur Spielordnung (Qualifikation)	23
Anlage IV zur Spielordnung (Spielgemeinschaften)	24

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck der Spielordnung

Zweck dieser Spielordnung (SpO) ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb zu schaffen. Sie ist als Anlage zu § 3 der Satzung des BVRP zu sehen.

Maßgebend für alle nicht in dieser SpO geregelten Punkte sind die DBV-Spielordnung und Turnierordnung.

§ 1a

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen im Sinne der Spielordnung des BVRP sind Bekanntmachungen, die entweder durch die Spielordnung zur Veröffentlichung vorgegeben werden oder Bekanntmachungen von anderer besonderer Wichtigkeit, die alle Vereine des Verbands betreffen.

Sie werden über die Webpräsenz des BVRP unter einem gesonderten Reiter veröffentlicht. Eine zusätzliche Veröffentlichung auf der Startseite der Webpräsenz wird nicht garantiert.

Die Mitgliedsvereine des BVRP sind verantwortlich dafür, sich regelmäßig über die amtlichen Bekanntmachungen zu informieren.

§ 2

Spielausschuss

Der Spielausschuss (SpA) besteht aus dem Verbandssportwart als Vorsitzenden, dem Vizepräsidenten Wettkampfsport, und mindestens vier Beisitzern, nämlich den Staffelleitern sowie weiteren Personen, die der SpA mit besonderen Aufgaben betraut. Die Aufteilung der Bezirke ist in Anlage 2 zur SpO geregelt. Der SpA wird vom Verbandstag gewählt.

§ 3

Spieldurchführung

Alle Spiele werden nach den internationalen Badminton-Regeln in der amtlichen Fassung des DBV durchgeführt. Die Leitung und die Beaufsichtigung des Spielbetriebes liegen in der Hand des SpA.

§ 4

Wettbewerbe

Folgende Wettbewerbe werden vom Verband durchgeführt:

- a) Mannschaftsmeisterschaften,
- b) Verbands-Einzelmeisterschaften, Bezirks-Einzelmeisterschaften,
- c) Ranglistenturniere der eingeteilten Klassen,
- d) Turniere gemäß Ausschreibungen,
- e) Repräsentativspiele und
- f) Freundschaftsspiele.

§ 5

Teilnahmeberechtigung

Jeder Mitgliedsverein des BVRP kann sich an den Wettbewerben beteiligen, sofern die Voraussetzungen nach dieser Spielordnung erfüllt sind. Für jeden Spieler und jede Spielerin muss eine Spielberechtigung nach den Richtlinien des DBV ausgestellt sein, die beim Verein aufbewahrt wird.

Die BVRP-Spielordnung unterscheidet nicht zwischen Teilnehmern mit deutscher oder einer anderen Staatsangehörigkeit.

Spielberechtigt im Rahmen von § 4 Buchst. a) SpO sind alle Mitglieder, die zum 1. September der laufenden Saison der Altersklasse U19 oder älter angehören bzw. vom Jugendausschuss für die Seniorenrunde aktiviert wurden. Für Wettbewerbe nach § 4 Buchst. b), c), d), e) und f) gilt, dass eine Spielberechtigung zum Zeitpunkt des Wettbewerbs vorliegen muss.

Die Erteilung der Starterlaubnis für Seniorenmannschaften erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für Jugendmaßnahmen des DBV und des BVRP vorrangig vor Seniorenmannschaftswettkämpfen von den Vereinen freigegeben wird. Wird der Jugendliche von einer Maßnahme durch den DBV oder BVRP freigestellt, so ist er für Seniorenmannschaftswettkämpfe am gleichen Tag spielberechtigt. Bei einer Nichtfreigabe durch den Verein erlischt automatisch die Starterlaubnis für Seniorenmannschaften. Überschneiden sich Veranstaltungen im Jugend- und Seniorenbereich, haben die Jugendveranstaltungen Vorrang.

Teilnahmeberechtigt im Rahmen der Wettbewerbe nach § 4 Buchst. c) und d) SpO sind auch Mitglieder von Vereinen, die nicht dem BVRP, aber einem anderen Landesverband des DBV angehören. Der Spelausschuss bestimmt über die Zulassung von verbandsfremden Teilnehmersmeldungen in letzter Instanz.

§ 6

Verbandsspielzeit

Die Verbandsspielzeit beginnt am 1. September des Jahres und endet am 30. Juni des nächsten Jahres. Die Termine aller Wettbewerbe sind von dem Spelausschuss des Verbandes festgesetzt.

§ 7

Spielkleidung

Bei allen Veranstaltungen muss in sportgerechter und bei Mannschaftswettbewerben und Doppelspielen in einheitlicher Spielkleidung gespielt werden.

Den Spielern kann die Spielteilnahme durch die Veranstaltungsleitung versagt werden, wenn sie durch ihre Spielkleidung erheblich von den Gewohnheiten im Badminton sport abweichen.

§ 8

Spielbälle

Zu allen Wettbewerben dürfen nur vom BVRP zugelassene Bälle verwandt werden.

Drei Monate vor Beginn der Verbandsrunde wird in den Amtlichen Bekanntmachungen auf der offiziellen Verbandswebpräsenz veröffentlicht, welche Ballsorten in den einzelnen Klassen zugelassen sind. Der BVRP muss mindestens drei Ballsorten zulassen.

§ 9

Veranstaltungsleitung

Der ausrichtende Verein leitet die Durchführung eines Wettbewerbes, sofern der Spielausschuss ihn dazu ermächtigt. Er legt, wenn diese Ordnung es nicht ausdrücklich anders bestimmt, die Reihenfolge der auszutragenden Spiele fest und hat nach Möglichkeit die nötige Anzahl gleichartiger zugelassener Federbälle bereitzuhalten. Bei Mannschaftsspielen hat der Heimverein die erforderlichen Bälle zu stellen. Er ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung während des Spielbetriebes verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass das Spielfeld gemäß den Badmintonregeln gebaut, die Halle sauber ist und die Lichtverhältnisse in Ordnung sind. Ausnahmen kann der Spielausschuss zulassen.

§ 10

Schiedsrichter

Die Wettbewerbe sollten von Schiedsrichtern geleitet werden. Die Veranstaltungsleitung kann gegebenenfalls Spieler für das Schiedsrichteramt heranziehen.

§ 11

Spielverbot

Der Spielausschuss kann anlässlich besonderer Verbandsveranstaltungen örtlich oder auch für das gesamte Verbandsgebiet Spielverbot erlassen. Spielverbote sind mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Der Vorstand des Verbandes kann eine allgemeine Spielruhe anordnen, wenn diese im Interesse des Verbandes liegt. Er ist dabei an keine Frist gebunden.

§ 12

Spiele gegen Vereine anderer Verbände

Alle Spiele gegen Vereine anderer Landesverbände und ausländischer Verbände sind durch den Spielausschuss des BVRP bzw. durch den DBV genehmigungspflichtig.

Vereine, die nach acht Tagen über eine beantragte Genehmigung keinen Bescheid haben, dürfen ihren Spielabschluss durchführen.

§ 13

Repräsentativspiele

Der Vorstand und der SpA können Repräsentativspiele abschließen. Der SpA bestimmt auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Verbandstrainer die Teilnehmer. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedsvereine müssen die aufgestellten Spieler abstellen, es sei denn, es liegen nachweislich früher eingegangene Startverpflichtungen vor.

§ 14

Protest

14.1. Bei Protesten gegen die Mannschaftsaufstellung und gegen die Spielberechtigung von Spielern ist unter Protestvorbehalt zu spielen. Ausgenommen sind hiervon Verstöße gegen die Spielbarkeit der Halle.

- 14.2. Bei Protesten gegen die Reihenfolge der Spiele muss unter Protestvorbehalt gespielt werden.
- 14.3. Ohne einen schriftlichen Vermerk auf dem Spielbericht werden spätere Proteste nicht berücksichtigt. Die zuständigen Instanzen sind jedoch verpflichtet, ihrerseits Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten. Der schriftliche Vermerk ist zusätzlich im Onlinemeldesystem unter Kommentar einzutragen.
- 14.4. Gegen die Entscheidung des Staffelleiters ist ein Protest beim Spielausschuss zulässig, welcher spätestens 3 Tage (Eingang) nach Zustellung schriftlich (E-Mail möglich) eingelegt sein muss.
- 14.5. Bei einem ordnungsgemäßen Protest haben die zuständigen Gremien eine Entscheidung innerhalb von 2 Wochen zu fällen und diese unverzüglich den betroffenen Parteien mitzuteilen sowie sie in den amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 1a zu veröffentlichen.
- 14.6. Etwaige Einigungen zwischen den Mannschaftsführern die dem Regelwerk entgegenlaufen, müssen entweder schriftlich auf dem Spielbericht festgehalten werden, oder im Vorfeld mit dem zuständigen Staffelleiter abgesprochen sein.

§15

Dummyregelung

- 15.1. Diese Regelung gilt nicht für Jugend- und Schülermannschaften.
- 15.2. Falls ein Stammspieler bis zum offiziellen Ende der vorausgegangenen Halbserie nicht an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins teilgenommen hat und nicht nachgewiesen dauerhaft spielunfähig war, wird er als "Dummy" gekennzeichnet.
- 15.3. Meldet ein Verein einen "Dummy" als Stammspieler in eine Mannschaft, muss die betroffene Mannschaft, in der dieser Spieler Stammspieler sein soll, durch einen weiteren Stammspieler ergänzt werden. Der Dummy verbleibt dann zur aktuellen Halbserie in seiner Mannschaft - wie gemeldet.
- 15.4. Ein Spieler behält seinen Status als "Dummy" so lange bis er wieder mindestens 2 Einsätze in einer Halbserie vorweisen kann. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn er in den folgenden Halbserien nur noch als Nicht-Stammspieler in die Rangliste gemeldet wird.
- 15.5. Die Dummyregelung kann unter folgenden Voraussetzungen ausgesetzt werden:
 - 15.5.1 Vorlegen eines Attestes inkl. Angabe des Zeitrahmens der Spielunfähigkeit für maximal 2 aufeinanderfolgende Halbserien
 - 15.5.2 Spielberechtigungswechsel
 - 15.5.3 Bei besonderen Ausnahmefällen entscheidet auf Antrag der SpA
- 15.6. Vorgenannte Atteste sind schriftlich spätestens mit Abgabe der Vereinsrangliste zur Vor- bzw. Rückrunde unaufgefordert durch den Verein beim SpA einzureichen. Die Vereine erhalten zeitnah eine Eingangsbestätigung.
- 15.7. Wenn ein Verein mit nur einer Mannschaft an den Mannschaftsmeisterschaften teilnimmt, ist die Dummyregelung für diesen Verein aufgehoben. Allerdings behalten bestehende Dummys ihren Status gemäß 5.4 bei, wenn durch Abmeldungen oder Rückzüge zukünftig nur noch eine statt bisher zwei Mannschaften gemeldet werden.

II. MANNSCHAFTSMEISTERSCHAFTEN

§ 16

Meldung zu den Mannschaftsmeisterschaften

Die Mannschaftsmeisterschaft wird vom SpA jährlich vor der Spielsaison ausgeschrieben.

Die Vereine melden die teilnehmenden Mannschaften und deren Aufstellung über das Online-Meldesystem des BVRP.

Mit der Meldung sind zu den in der Ausschreibung angegebenen Fristen folgende Angaben zu melden:

- Die Anzahl der vom Verein am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften
- Die Vereinsrangliste nach Spielstärke
- Die Stammspieler der Mannschaften, inklusive Mannschaftsführer und Hallenanschriften
- Die Doppelrangliste
- Uhrzeiten und Termine der Spielbegegnungen

Die festgesetzten Startgebühren werden mit der Meldung der Mannschaften fällig.

Die Höhe der Mannschaftsmeldegebühr regelt die Anlage zur FO.

Die Mannschaften werden nach den Abschlusstabellen der Vorsaison eingruppiert.

Mannschaften, die von ihren Vereinen neu gemeldet werden, werden in die unterste Spielklasse eingestuft. Auf Antrag des Vereins kann der SpA eine Mannschaft niedriger oder höher einstufen.

Eine auf Initiative des Vereins zurückgestufte Mannschaft verwirkt das Recht auf den direkten Wiederaufstieg.

Die Meldung und Teilnahme von Spielgemeinschaften an der Verbandsrunde richtet sich nach Anlage IV dieser Ordnung.

§ 17

Staffeleinteilung, Auf- und Abstiegsregelung

(1) Gespielt wird in Hin- und Rückrunde in folgenden Klassen, unterteilt in Staffeln:

11-1 Rheinhessen-Pfalz-Liga, 1 Staffel;

11-2 Verbandsliga, 2 Staffeln;

11-3 Bezirksoberliga 2 oder mehr Staffeln, 11-4 Bezirksliga und 11-5 Kreisliga in 3 oder mehr Staffeln.

Bei zu wenigen Mannschaftsmeldungen kann von der gewünschten Staffelanzahl abgewichen werden.

Die Klasseneinteilung wird unabhängig von Bezirken, sondern in Abhängigkeit von Fahrwegen und Fahrzeiten vorgenommen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gesamtfahrwege und/oder -fahrzeiten der internen Staffeln innerhalb einer Klasse möglichst minimal und vergleichbar sind.

Alle Staffeln sollen normalerweise acht, mindestens sechs, höchstens zehn Mannschaften umfassen.

(2) Der Höchstplatzierte jeder Staffel mit Aufstiegsberechtigung gemäß dieser Spielordnung steigt in die nächsthöhere Klasse auf. Verzichtet dieser, so wird das Aufstiegsrecht maximal bis zum Drittplatzierten weitergereicht. Die drei Bestplatzierten müssen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Verbandsrunde dem Staffelleiter die Bereitschaft zum Aufstieg verbindlich per E-Mail mitteilen. Der jeweils Letztplatzierte jeder Staffel steigt in die nächsttiefere Klasse ab.

(3) Durch Zugang aus der nächsthöheren bzw. nächsttieferen Klasse kann sich die Zahl der Absteiger zur Erreichung der angestrebten Klassenstärke erhöhen.

In den Klassen 11-2 und tiefer gibt es grundsätzlich weitere Absteiger, die durch eine Abstiegsrunde der Vorletzten aller Staffeln der jeweiligen Klasse ermittelt werden. Die Modalitäten der Abstiegsrunde werden vom Spielausschuss geregelt.

(3a) Der Staffelleiter hat nach Schluss der Punktspielrunde innerhalb von zwei Wochen festzustellen, wer Aufsteiger und wer Absteiger in seiner Klasse ist und ggf. Qualifikationsspiele durchzuführen. Wurden endgültige Auf- und Absteiger in den dem BVRP übergeordneten Ligen noch nicht festgestellt, und wirken sich diese auf die Auf- und Abstiege aus den BVRP-Ligen aus, so kann diese Frist überschritten werden.

(4) Gibt es in einer Klasse weniger als 8 Mannschaften pro Staffel, steigen zuerst die Verlierer der Abstiegsrunde nach bestem Ergebnis nicht ab, werden weitere Teams benötigt, steigen die Zweitplatzierten der nächst tieferen Klasse, nach den besten Ergebnissen der Runde auf. Erst dann können die Letztplatzierten der Runde nach den besten Ergebnissen in der Klasse bleiben.

(5) In keiner Staffel dürfen mehr als 2 Teams eines Vereins teilnehmen. Wenn mehr als 2 Mannschaften eines Vereins in derselben Klasse spielen, dann sollten die Teams in zwei Staffeln verteilt werden. Der Spielausschuss kann zur Vermeidung von Härtefällen abweichend davon eine Reduzierung der Mannschaften eines betroffenen Vereins durch Einstufung dessen höchstplatzierte Mannschaft in eine höhere Klasse verfügen.

(6) Sollten zwei Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel spielen, dann muss ihre Begegnung vor Beginn der Hin- bzw. der Rückrunde ausgetragen werden. Die Ergebnismeldung muss entsprechend § 21 SpO erfolgen.

§ 18

Zusammensetzung der Mannschaft und Wertung der Spiele

Stärke, Zusammensetzung, Spielberechtigung, Mannschaftsaufstellung sowie Wertung der Spiele richten sich nach der Ordnung der Gruppe Mitte soweit in der BVRP-SpO keine Regelung getroffen wurde.

In Zweifelsfällen gelten die Bestimmungen des BVRP, ausgenommen die Fälle, in denen der DBV eine auch für die Landesverbände verbindliche Regelung vorgeschrieben hat.

Die Aufstellungen der Mannschaften werden unmittelbar vor Spielbeginn zwischen den Mannschaftsführern ausgetauscht. Sie können für dieses Spiel nicht mehr verändert werden, außer wenn Spieler aufrücken müssen.

Die Wertung der Spiele erfolgt so, wie sie in der Gruppe Mitte festgelegt ist.

Die Spiele werden, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchgeführt:

1. HD, 2. HD, DD, 1. HE, 2. HE, DE, 3. HE, Mixed.

§ 19

Schiedsrichter

Grundsätzlich sind Mannschaftsspiele im Bereich des BVRP durch lizenzierte Schiedsrichter zu leiten. Ist nicht die erforderliche Anzahl von Schiedsrichtern anwesend, ist das Amt des Schiedsrichters von jedem Spieler der beim Mannschaftswettkampf beteiligten Vereine wahrzunehmen; dabei hat jede Mannschaft vier Spiele zu leiten.

§ 20

Mannschaftsführer

Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet. Als Mannschaftsführer kann ein Spieler der beteiligten Mannschaft fungieren. Bei Jugendlichen muss ein verantwortlicher Betreuer anwesend sein.

Auftretende Streitigkeiten zwischen den am Wettbewerb beteiligten Mannschaften sind allein von den Mannschaftsführern zu regeln. Die Spielberechtigungen sind vor Beginn des Mannschaftskampfes von den Mannschaftsführern zu überprüfen.

§ 21

Spielbericht

Von jedem Mannschaftsspiel muss von der Heimmannschaft ein Spielbericht angefertigt werden. Auf Anforderung der Gastmannschaft muss die Möglichkeit eröffnet werden, dass die Gastmannschaft eine Kopie anfertigen kann (Foto etc.). Für den Spielbericht muss entweder die Vorlage des SpA benutzt werden oder eine andere Vorlage, welche die Pflichtangaben entsprechend der SpA-Vorlage enthält. Diese können auch handschriftlich ergänzt werden.

Der Spielbericht muss per E-Mail oder alternativ in individueller Absprache mit dem jeweiligen Staffelleiter übersandt werden, spätestens jedoch am ersten dem Spieltag folgenden Werktag. Dabei ist auf gute Leserlichkeit (schwarze Schrift auf weißem Papier) zu achten. Die Originale sind bis zum Saisonende aufzubewahren und dem Staffelleiter auf Anforderung innerhalb eines Tages zu übersenden. Sofern die technischen Möglichkeiten über ein Online-Melde-System gegeben sind, kann der SpA entscheiden, dass Zusendungen nur noch im Ausnahmefall nötig sind.

Der Spielbericht ist auch dann sorgfältig und vollständig auszufüllen. Bei namensgleichen Spielern in der Vereinsrangliste sind die Vornamen und Spielberechtigungsnummern mit anzugeben. Ersatzspieler müssen in der vorgesehenen Zeile im Spielbericht mit Spielberechtigungsnummer eingetragen werden. Eine Kopie erhält der Gastverein, eine behält der Gastgeber.

Das Detailergebnis des Spiels ist vom Heimverein über das bis Sonntag 18:00 zu melden. Bei einem verlegten Spiel muss die Meldung bis 18:00 Uhr des Folgetags des Spiels erfolgen. Unterbleibt die Online-Meldung, so wird eine Geldbuße verhängt, deren Höhe die Anlage zur FO regelt.

Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben. Sofern die technischen Möglichkeiten über ein Online-Melde-System (digitaler Spielbericht) gegeben sind, hat der Gastverein das Detailergebnis zu bestätigen. Ein physischer Spielbericht entfällt in diesem Fall, sofern der SpA nichts anderes kommuniziert hat.

§ 22

Spiellerrangliste

22.1. In Mannschaftsspielen darf ein Verein nur solche Spieler einsetzen, die eine gültige Spielberechtigung für den Verein besitzen und in den im Online-Ergebnisdienst veröffentlichten Vereinsranglisten und Spielberechtigungslisten aufgeführt sind. Des Weiteren dürfen nur solche Spieler in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein, welche anwesend und offensichtlich spielbereit sind.

22.2. Die gemeldeten Stammspieler einer Mannschaft dürfen innerhalb der Vor- und Rückrunde grundsätzlich in keiner niedrigeren Mannschaft des Vereins eingesetzt werden.

22.3. Sind Stammspieler einer Mannschaft vor Stammspielern einer höheren Mannschaft gemeldet, können sie nur in der Mannschaft aufgestellt werden, in der sie gemeldet sind.

- 22.4 Ein gemeldeter "Nicht-Stammspieler" darf in keiner niedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, als der nächste, in der Rangliste unter ihm stehende Stammspieler, der nicht unter die Regelung §22.5 fällt. Ist unter ihm kein weiterer Stammspieler, ist er ab der untersten Mannschaft einsatzberechtigt.
- 22.5. Bei einem Mannschaftswettkampf dürfen bis zu 8 Herren und 4 Damen in der Mannschaftsaufstellung aufgeführt sein. Nichtstammspieler sind nicht als Ersatzspieler zu kennzeichnen
- 22.6. Für die Aufstellung der Herreneinzel ist immer die in der Rangliste aufgeführte Reihenfolge einzuhalten.
- 22.7. Die Aufstellung der Herrendoppel ist wie folgt geregelt:
- 22.7.1 Bei den Herrendoppeln müssen immer die Spieler mit der niedrigsten Summe der gemeldeten Reihenfolge der Herrendoppelrangliste das erste Herrendoppel spielen.
 - 22.7.2 Bei Summengleichheit spielt das Doppel mit dem ranghöchsten Spieler das erste Herrendoppel.
 - 22.7.3 Bei dieser Zählweise wird nicht zwischen Stamm- und Ersatzspielern unterschieden.
- 22.8 Die Mannschaften und Vereinsranglisten können nach dem letzten Spieltag der Hinrunde bis zu der vom SpA gesetzten Frist von den Vereinen geändert werden. Der SpA kann falsche Rangfolgen ändern, zurückweisen, berichtigen und gegebenenfalls benötigte weitere Stammspieler ergänzen. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung der Änderungen (diese muss spätestens 2 Wochen vor Rückrundenbeginn erfolgen) durch den betroffenen Verein Einspruch beim SpA eingelegt werden, dieser entscheidet dann endgültig.
- 22.8a Eine Änderung der Vereinsranglisten des BVRP aufgrund von überregionalen Anpassungen, die erst nach dem Ende der im BVRP allgemein gültigen Fristen und gegebenenfalls sogar nach dem ersten Spieltag einer Hin- oder Rückrunde festgelegt werden, ist auch während der laufenden Runde, jedoch ausschließlich durch den SpA, möglich. Die Änderungen sind in diesem Fall in den Amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 1a zu veröffentlichen.
- 22.9 Spielt eine Mannschaft nicht in der Reihenfolge der genehmigten Ranglisten, ist das Spiel, indem der Spieler mitwirkte, als verloren zu werten. Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- und Doppelspiele gelten ebenfalls als verloren. Bei einem Vertauschen des 1. und 2. Herreneinzels wird das 3. Herreneinzel nicht als verloren gewertet.
- 22.10. (entfallen)
- 22.11. Verstöße gegen die Mannschaftsaufstellung, auch solche die nicht den sofortigen Protest des gegnerischen Mannschaftsführers hervorgerufen haben, werden nachträglich durch den Klassenleiter durch Aberkennung der Punkte geahndet.
- 22.12. Ein Spieler kann an einem Kalendertag zu verschiedenen Zeiten in mehreren Mannschaften eingesetzt werden. Bevor er in den Spielbericht eines nachfolgenden Spiels eingetragen werden kann, müssen seine Spiele des vorherigen Mannschaftsspiels abgeschlossen sein. Der Abschluss seines letzten Spiels ist mit Uhrzeit auf dem Spielbericht zu vermerken, ebenso wie Angabe der Uhrzeit von Spielbeginn und Ende beider Mannschaftsspiele. Dies ist auch im Online-Ergebnisdienst im Kommentar entsprechend zu vermerken. Weitere Regelungen bzgl. Rangliste, Spielaufgabe usw. sind zu berücksichtigen.
- 22.13 Bricht ein Spieler ein Mannschaftsspiel ab, ist er an diesem Kalendertag für weitere verbandsinterne Mannschaftsspiele nicht mehr spielberechtigt; darunter ist auch der Einsatz als vorgesehener Ersatzspieler zu verstehen. Ein Abbruch durch einen Spieler ist im Online-Ergebnisdienst im Kommentar zu vermerken.

22.14 Beim Einsatz von nur einer Dame kann diese Einzel oder Mixed spielen. Beim Einsatz von nur 3 Herren geht außer dem 2. HD noch das 3. HE oder das Mixed verloren. Spielen beide Mannschaften nicht komplett, sind die Mannschaften so aufzustellen, dass möglichst wenige Spiele ausfallen. Gibt es hierzu mehrere Möglichkeiten, hat das Mixed den Vorrang.

22.15 Für die unterste Ligenklasse des BVRP gilt folgende Regelung: Tritt eine Mannschaft nur mit 1 Dame an, kann diese sowohl Einzel als auch Mixed spielen. Das gleiche Verfahren gilt auch beim Einsatz von nur 3 Herren, wobei dann auf jeden Fall das 1.HD gespielt werden muss.

§ 23

Staffelleiter

Die Spiele der Mannschaftsmeisterschaft werden von durch den Verbandstag zu wählenden Staffelleitern (Verbandssportwart bzw. Staffelleiter) geleitet. Der Staffelleiter ist dem Spielausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Punktspiele verantwortlich. Gegen Verstöße irgendwelcher Art hat er die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Der Staffelleiter überwacht die Einhaltung der vom Spielausschuss herausgebrachten Termine.

Der Staffelleiter muss bei Verstößen gegen die Spielordnung die Wertung einzelner Spiele festsetzen. Dagegen ist der Protest nach den Bestimmungen der Rechtsordnung möglich. Über jede Wertungsänderung sind die beteiligten Vereine in Kenntnis zu setzen. Der Staffelleiter hat nach Schluss der Punktspielrunde gemäß § 17 (3a) festzustellen, wer Aufsteiger und wer Absteiger in seiner Klasse ist und ggf. ein Qualifikationsspiel durchzuführen.

§ 24

Spielzeiten

Die Termine für die Punktspiele werden vom Spielausschuss bestimmt. Die Punktspiele der Mannschaftsmeisterschaften beginnen nicht vor dem 1.9. jeden Jahres, wobei der genaue Zeitraum durch die Ausschreibung festgelegt wird.

Der Spielbeginn der Punktspiele ist anzusetzen jeweils im Zeitraum freitags von 19.00 - 20.00 Uhr, samstags von 15.00 - 20.00 Uhr oder sonntags von 10.00 - 12.00 Uhr.

Verantwortlich für die Ansetzung und die Bekanntgabe der genauen Spielzeit und Austragungsstätte ist der Gastgeber. Die Bekanntgabe hat bis spätestens 14 Tage vor Rundenbeginn schriftlich zu erfolgen und ist nachzuweisen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn ein zulässiger Termin (siehe oben) vor Beginn der Verbandsrunde im Online-Ergebnisdienst veröffentlicht wird.

Wer bis zum Ablauf der in der Ausschreibung angegebenen Frist zur Festlegung von Spieltagsbegegnungen mit Uhrzeit und Datum diese nicht im Online-Ergebnisdienst für alle Vereine sichtbar bekanntgeben hat, muss die Festlegung der Spieltagsbegegnungen regulär gemäß § 27 („Verlegung von Spielen“) beantragen. Wird dieses vom Heimverein nicht durchgeführt, muss er eine Bestrafung, deren Höhe die Anlage zur FO regelt, und eine Spielumwertung bei angebrachten Protesten in Kauf nehmen.

§ 25

Verlust eines Mannschaftsspieles

Tritt eine Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel aus vom Verein verschuldeten oder zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt das Spiel für sie als verloren. Eine Mannschaft gilt nur dann als angetreten,

wenn eine halbe Stunde nach angesetztem Spielbeginn mindestens drei spielberechtigte Herren und mindestens eine spielberechtigte Dame spielbereit sind. Später eintreffende Spieler können für dieses Punktspiel nicht mehr eingesetzt werden. Die vollständig angetretene Mannschaft entscheidet, welche Spiele ausfallen. Diese Regel gilt auch, wenn bei einer Mannschaft mehr Spieler als bei der anderen fehlen. Fehlen bei beiden Mannschaften die gleiche Anzahl von Spielern, so entfällt die Entscheidung der jeweils gegnerischen Mannschaft über den Ausfall.

Können im Verlauf eines Meisterschaftsspieles einzelne Spiele nicht ausgetragen werden, nachdem die Mannschaft ordnungsgemäß angetreten war, so ist gem. § 26, Abs. 1 SpO zu werten.

Ein Spielverlust tritt auch dann ein, wenn der ausrichtende Verein das Spielfeld nicht eine halbe Stunde nach Spielbeginn spielfertig hat, ohne dass aus nicht vom Verein verschuldeten oder zu vertretenden Gründen dieses verhindert wird.

Einigen sich die Mannschaften, die Spiele trotz einer Verspätung vorbehaltlos auszutragen, so ist dies im Spielbericht zu vermerken. Ein Protest aufgrund der Verspätung kann somit nicht mehr eingelegt werden.

§ 26

Verlust einzelner Spiele

Tritt ein Spieler zu einem Punktspiel nicht an, so fällt das Spiel an den Gegner.

Führt ein Spiel durch schuldhaftes Verhalten eines Spielers zum Abbruch, so gilt das Spiel für den Schuldigen als verloren. Er ist für die weitere Teilnahme am gleichen Mannschaftskampf gesperrt.

Stellt ein Verein einen nicht spielberechtigten Spieler auf, so ist das Spiel, in dem er mitwirkt, für ihn verloren. Die in der Reihenfolge tiefer liegenden Spiele gelten ebenfalls als verloren. Dies gilt sinngemäß auch für die Doppel.

Kann eine Mannschaft zum Punktspiel nicht vollzählig, aber mit vier oder fünf Spielern antreten, so sollen nur die Spieler beginnen, die in der Rangfolge nicht aufrücken können. Eine halbe Stunde nach Beginn des Spieles kann eine Mannschaft nicht mehr vervollständigt werden. Die Spieler müssen entsprechend der Rangfolge aufrücken.

§ 27

Verlegung von Spielen

Eine Verlegung des bekanntgemachten Termins kann der zuständige Staffelleiter vornehmen:

- a) wenn ein verbandseigenes Interesse oder höhere Gewalt vorliegen,
- b) wenn beide beteiligten Vereine einverstanden sind und durch diese Verlegung die Beendigung der Punktspielrunde keine Verzögerung erleidet,
- c) wenn ein Verein eine Bundesliga-Mannschaft unterhält, deren Heimspiele an Samstagen sich mit den Spielen der Klassen ab Rheinhessen-Pfalz-Liga abwärts überschneiden.
- d) Der Staffelleiter muss ein Spiel verlegen, wenn ein lizenzierte Schiedsrichter
 - in einer der am Mannschaftswettbewerb beteiligten Mannschaften als Stammspieler gemeldet ist und
 - durch den Schiedsrichterausschuss als Schiedsrichter eingesetzt ist.

Die Spielverlegung muss durch die betroffene Mannschaft vier Wochen vorher beim Staffelleiter beantragt werden.

Eine Spielverlegung ist nur mit Genehmigung des Spielausschusses bzw. der Staffelleiter möglich. Die Spiele sind grundsätzlich nur vorzuverlegen. Die Spielverlegung wird durch den Staffelleiter im Online-system erfasst.

Spielverlegungen am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) bedürfen keiner Genehmigung des Staffelleiters, Einverständnis der beiden Vereine vorausgesetzt. Der Staffelleiter ist für die Änderung im Onlinesystem zu benachrichtigen. Der Tausch des Heimrechts wird durch den Staffelleiter im Onlinesystem erfasst.

Ein Spiel gilt als verloren, wenn nicht mindestens acht Tage vorher das Einverständnis des gegnerischen Vereins und des Staffelleiters vorliegt.

Die Teilnahme von Jugendlichen an Jugendmaßnahmen vom DBV, Gruppe Mitte oder BVRP berechtigt auf Antrag zur Spielverlegung. Der Antrag muss bis zur in der Ausschreibung festgesetzten Frist der Mannschaftsranglistenmeldung der Vorrunde - geltend für die gesamte Saison - schriftlich (per E-Mail) an den Spielausschuss gestellt. Es ist anzugeben,

- ob Jugendliche als Stammspieler eingesetzt werden, die überregional zum Einsatz kommen können und
- welche Spiele laut Rahmenterminplan zu Überschneidungen führen und deshalb verlegt werden sollen (Rahmenterminplan DBV wird auf der Webseite des DBV veröffentlicht).

Bei Veröffentlichung der Staffeleinteilung kennzeichnet der Spielausschuss die Mannschaften, die Anspruch auf Spielverlegungen gegenüber den gegnerischen Vereinen haben. Ist eine Kennzeichnung im Online-Ergebnisdienst nicht möglich, so muss der Anspruch ersatzweise zu Beginn der Saison durch den Spielausschuss in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ gemäß § 1a SpO veröffentlicht werden. Der Mannschaftsführer oder alternativ eine andere Person der anspruchsberechtigten Mannschaft oder des Vereins hat die Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ zu überprüfen und den SpA gegebenenfalls auf die Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 28

Ausscheiden aus der Mannschaftsmeisterschaft

Tritt ein Verein zweimal zu einem Punktspiel während der Spielsaison nicht an, so scheidet er aus und wird, falls er in der nächsten Spielzeit zu spielen wünscht, dann in die nächstuntere Spielklasse eingereiht. Die bisher ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung gestrichen. Eine Streichung der Wertung erfolgt auch dann, wenn der Verein aus dem Verband ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

Zieht ein Verein eine Mannschaft vor Beginn oder während der Spielrunde zurück, dann können die gemeldeten oder festgespielten Spieler oder Spielerinnen nur in einer höheren Mannschaft des gleichen Vereins spielen. Sollten schon Spiele ausgetragen worden sein, werden diese aus der Wertung gestrichen.

§ 29

Mannschaftsmeister des BVRP ist die bestplatzierte Mannschaft der obersten Spielklasse, an der eine Mannschaft des BVRP beteiligt ist.

III. EINZELWETTBEWERBE

§ 30

Allgemeines

Die Einzelmeisterschaften finden in folgenden Wettbewerben statt:

- a) Herreneinzel
- b) Herrendoppel
- c) Dameneinzel
- d) Damendoppel und
- e) Mixed.

Darüber hinaus werden vom Spielausschuss Ranglistenturniere durchgeführt mit folgenden Wettbewerben:

- a) Herreneinzel
- b) Herrendoppel
- c) Dameneinzel
- d) Damendoppel und
- e) Mixed.

§ 31

Meisterschaftsturniere

Folgende Meisterschaften werden durchgeführt:

- a) Bezirksmeisterschaften (verschiedene Klassen)
- b) Verbandsmeisterschaften
- c) Altersklassenmeisterschaften.

Die Einteilung in die vorgenannten Meisterschaften und über die Teilnahmeberechtigung entscheidet der Spielausschuss in jeder Saison neu. Diese Einteilung ist mit der Ausschreibung zu den vorgenannten Meisterschaften vom Spielausschuss zu veröffentlichen.

Bei jeder der vorgenannten Meisterschaften sind die Vorjahresmeister, sofern sie sich qualifiziert haben, auf Platz 1 zu setzen. In Doppeldisziplinen gilt dies nur, sofern es sich um die gleiche Doppelpaarung des Vorjahres handelt.

Bei den Verbands- und Altersklassenmeisterschaften ist mindestens die Hälfte der zu setzenden Plätze nach der Rangliste zu vergeben, die restlichen Plätze können aufgrund besonderer Spielstärke an Nicht-ranglistenspieler vergeben werden.

Die Qualifikation zu den Verbandsmeisterschaften ist in Anlage 3 zur Spielordnung geregelt.

Die Altersklassenmeisterschaft ist offen für alle spielberechtigten Mitglieder im Gebiet des BVRP, sofern sie zu den Altersklassen A, B oder C nach der DBV-Spielordnung gehören.

§ 32

Turnierleitung

Alle Meisterschaften werden von dem zuständigen Sportwart geleitet. Er kann diese Aufgabe einem anderen Ausschussmitglied, einem Verantwortlichen eines ausrichtenden Vereines oder einer anderen geeigneten Person übertragen. Aufgaben des Turnierleiters sind im Besonderen:

- a) Festlegung des Spielplanes,
- b) Abwicklung der Spiele.

Zur Unterstützung des Turnierleiters können vom Spielausschuss weitere Personen als Turnierausschuss eingesetzt werden. Insbesondere wird auf den Abschnitt VI der „DBV-Spielordnung – Anlage III: Turnierbestimmungen Teil 1“ verwiesen.

§ 33

Ausschreibung

Spätestens vier Wochen vor einer Meisterschaft müssen in den Mitgliedsvereinen die Mitteilungen über Spielort, Spielbedingungen, Termine, Gebühren und Meldefristen durch Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen auf der offiziellen Webpräsenz des BVRP durch den Spielausschuss bekannt gegeben werden. In der Ausschreibung sind die Turnierleitung und, falls eingesetzt, der Oberschiedsrichter namhaft zu machen.

Die in § 4 genannten Wettbewerbe werden vom SpA ausgeschrieben. Jeweils vier Wochen vor dem festgesetzten Termin werden die ergänzenden Angaben in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ gem. § 1a SpO auf der offiziellen Webpräsenz des BVRP veröffentlicht, sofern ein Ausrichter bis zu diesem Zeitpunkt gefunden werden konnte.

§ 34

Teilnahmemeldung

Bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin müssen die Vereine die Teilnahmemeldung für ihre Spieler entsprechend der Vorgaben in der Ausschreibung beim SpA einreichen. Die Meldung über ein in der Ausschreibung vorgegebenes Online-Meldesystem steht der Einreichung einer Meldung beim SpA gleich.

Mit der Abgabe der Meldung (bei Meldung über ein Online-Meldesystem gilt dies nur für die Spieler, die nach Meldeschluss als gemeldet im System stehen) verpflichtet sich der meldende Verein zur Zahlung der Startgebühren. Erst mit der Zahlung wird die Startberechtigung erworben. Die Höhe der Startgebühren für Meisterschaften und Ranglistenturniere des BVRP regelt die Anlage zur FO.

Nach Meldeschluss (z.B. Poststempel oder digitaler Zeitstempel des Servers im Online-Meldesystem) darf nur mit Zustimmung des SpA eine Meldung angenommen werden. Mit Beginn der Auslosung darf in keinem Fall eine Nachmeldung angenommen werden.

Die Teilnahmemeldung von Vereinen darf nur für die Spieler erfolgen, die für die einzelnen Wettbewerbe entsprechend der Ausschreibung spielberechtigt sind. Anträge auf Zulassung weiterer Spieler können gleichzeitig getrennt gestellt werden.

Darüber ist vom SpA ein Beschluss zu fassen.

§ 35

Auslosung

Vor einer Meisterschaft sind die Teilnehmer öffentlich durch den SpA auszulosen. Wer von den Teilnehmern gesetzt wird, bestimmt unanfechtbar der SpA. Die Anzahl der zu setzenden Spieler und die Reihenfolge der Auslosung richten sich nach den Durchführungsbestimmungen (SpO-DB) des DBV.

Die Auslosung ist so vorzunehmen, dass in der ersten Runde möglichst keine vereinsgleichen Spieler aufeinandertreffen.

Spieler, die vor Beginn der Auslosung Ihre Meldung zurückziehen, gesperrt sind oder von ihrem Verein gestrichen werden, dürfen nicht mit ausgelost werden.

§ 36

Deutsche und überregionale Meisterschaften

Die Teilnehmer werden vom SpAusschuss (SpA) des Landesverbandes gemeldet. Der SpA muss die jeweiligen Landesmeister zu den südwestdeutschen Meisterschaften nominieren. Die übrigen Plätze werden vom SpA entsprechend der Spielstärke vergeben. Zu den Deutschen Meisterschaften muss der SpA alle an der Teilnahme Interessierten melden, die aufgrund der SWD-Meisterschaften dazu berechtigt sind.

Der Vorstand bestimmt, für welche Teilnehmer der Verband einen Zuschuss zu den Kosten der Anfahrt, der Übernachtung und der Startgebühren übernimmt.

Der Spieler, der sich für überregionale Turniere qualifiziert hat, ist verpflichtet, dem überregionalen Sportwart mitzuteilen, ob er gemeldet werden soll oder nicht. Dieses ist verbindlich. Entstehen durch kurzfristige Absage - ohne Attest eines Arztes oder ohne sonstige nachvollziehbare Gründe - Kosten, so sind diese vom Spieler bzw. Verein zu tragen. Der Spieler erhält in jedem Fall (auch ohne Kostenanfall) eine Spielsperre für weitere überregionale Turniere von bis zu 12 Monaten, im Einzelfall festzulegen durch Entscheidung des SpA.

§ 37

Turnier gemäß Ausschreibung

Die von den Mitgliedsvereinen veranstalteten Turniere sind durch den zuständigen SpAusschuss genehmigungspflichtig. Die Anträge sind mit einem Entwurf der Ausschreibung spätestens sechs Wochen vorher einzureichen. Die Ausschreibungen für DBV genehmigungspflichtige Turniere sind vorzulegen. Die Bestimmungen dieser Ordnung müssen dabei beachtet werden. Die Leitung liegt in der Hand des Veranstalters.

Bei der Vergabe von Terminen für diese Turniere sowie bei Festlegung von Veranstaltungen des Landesverbandes sind die bereits etablierten Veranstaltungen der Vereine, die jährlich stets an den gleichen Terminen (z. B. bestimmte Feiertage) stattfinden, zu berücksichtigen, bzw. mit Vorrang zu behandeln.

§ 38

Ranglistenspiele

1. Das Spielsystem der Ranglistenturniere wird entsprechend der Anlage I zur SpO vom SpA festgelegt und nicht bindend in der Ausschreibung angekündigt.

2. Die Platzierung in der BVRP-Rangliste ergibt sich aus der Summe der vergebenen Punkte für:

Platzierung in Bezirksmeisterschaften o19;
Platzierung in Verbandsranglistenturnieren o19;
Platzierung in Verbandsmeisterschaften o19;
Platzierung in überregionalen o19 Turnieren.

Die Anzahl der vergebenen Punkte wird vom SpA veröffentlicht.

3. In die Wertung werden Spieler aufgenommen, die Ranglistenpunkte erhalten haben. Erspielte Punkte verfallen nach Durchführung desselben Turnieres im Folgejahr.
4. Eine vom DBV angebotene deutschlandweite Rangliste kann die verbandsinterne Rangliste ersetzen. Der SpA entscheidet darüber. In diesem Fall entfällt die BVRP-Rangliste und es werden vergebenen Punkte nicht mehr durch den SpA veröffentlicht, sofern ein deutschlandweit einheitliches Punktesystem vom DBV hinterlegt ist. Eine Veröffentlichung erfolgt durch den DBV anstatt durch den BVRP.

IV. Pass – und Meldewesen

§ 39

Spielberechtigung

Die Spielberechtigung wird auf Anforderung eines Vereins von der BVRP-GST (Spielberechtigungsstelle) nach den Richtlinien des DBV ausgestellt. Die GST stellt den Vereinen zu diesem Zweck Vordrucke zur Verfügung (Onlinesystem), die rechtsverbindlich vom Antragsteller, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten und dem Verein unterschrieben einzureichen sind.

Jede Neuausstellung sowie Wechsel der Spielberechtigung ist gebührenpflichtig, gemäß Anlage zur FO.

Eine Kontrolle aller Spielberechtigungen kann zu jeder Zeit im Onlinesystem stattfinden.

Mit der Rückgabe der Spielberechtigung ist gleichzeitig die Freigabe verbunden, es sei denn, der Verein hat der Geschäftsstelle ausdrücklich eine Nichtfreigabe mitgeteilt.

Ein Verbandsangehöriger kann Mitglied mehrerer Vereine sein, jedoch die Spielberechtigung nur für einen Verein besitzen. Ein Wechsel der Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich.

Bei Vereinswechsel hat der neue Verein über das Onlinesystem die Spielberechtigung bei der GST anzufordern. Die Anforderung ist auch durch den betroffenen Spieler, bei Minderjährigen zusätzlich durch den Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

Alle Spielberechtigungsangelegenheiten werden nur zwischen den Vereinen und dem BVRP geregelt.

Bei Streitigkeiten in Spielberechtigungsangelegenheiten entscheidet das Verbandsgericht endgültig.

Während einer Sperre - auch Vereinssperre - darf der Verbandsangehörige an keiner Veranstaltung teilnehmen. Gegen die Sperre durch den Verein oder Organe des BVRP steht dem Betroffenen bei Vereinssperren das Recht der Anrufung des BVRP-VG im erstinstanzlichen Verfahren bzw. bei Sperren durch Spiel- bzw. Jugendausschuss des BVRP die Berufung zum BVRP-VF zu. Die entsprechenden Gebühren regelt die Anlage zur FO.

§ 40

Vereinswechsel, Wartefristen, Freigabe

Ein Vereinswechsel liegt dann vor, wenn eine Person von einem Verein, der für die aktive Saison eine Spielberechtigung für diese Person hat oder hatte, zu einem anderen Verein wechselt und dort eine Spielberechtigung für sich beantragt. Beide Vereine müssen Mitglied des BVRP oder eines anderen, zum DBV gehörenden Landesverbandes sein.

Für einen Spielberechtigungswechsel muss der aufnehmende Verein des Spielers über das Onlinesystem bei der GST einen Antrag auf Spielberechtigungswechsel in den folgenden Zeiten stellen:

- für die Hinrunde vom 01.04. bis 30.06. eines Jahres
- für die Rückrunde vom 01.11. bis 15.12. eines Jahres

Der Spielberechtigungswechsel wird dann gültig:

- für die Hinrunde am 01.07. eines Jahres
- für die Rückrunde am ersten Tag nach dem im BVRP Terminkalender veröffentlichten Ende der Hinrunde.

In Ausnahmefällen entscheidet auf zu begründenden Antrag des Vereins der Spiel- bzw. Jugendausschuss.

Diese Wechselzeiten gelten nicht für Spieler, die ausschließlich ab Rheinland-Pfalz-Liga aufwärts eingesetzt werden oder aus einem anderen Landesverband in den BVRP wechseln.

Die Wartezeit beginnt, falls Freigabeverweigerungsgründe nicht bestehen, mit Eingang des Antrags auf Spielberechtigung durch den neuen Verein bei der GST, frühestens jedoch mit Wirksamwerden des den Wechsel ermöglichenden Grundes. Der Vereinswechsel eines Jugendlichen kann nur mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten erfolgen.

Während der Wartezeit darf der Verbandsangehörige an keinen Mannschaftsmeisterschaften, jedoch an Einzelturnieren und -meisterschaften teilnehmen. Lässt der Verein ihn trotzdem starten, so ist gemäß § 26 Abs. 2 zu verfahren.

§ 41

Der Verein hat in den Fällen des § 37 Abs. 5 SpO den Spieler freizugeben, es sei denn, es bestehen anerkannte Verweigerungsgründe.

Die Freigabe ist spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Aufforderung durch das Online-system in diesem zu bestätigen.

Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung an die GST abgesandt (Poststempel) oder geht dieser tatsächlich zu, so ist der Spieler freigegeben.

Wird die Freigabe verweigert, so sind die Gründe innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist der GST mitzuteilen, da andernfalls die Freigabe als erklärt gilt.

Eine Ausfertigung der Freigabeverweigerung ist dem betroffenen Spieler durch die GST mit dem Hinweis zu übersenden, dass eine Spielberechtigung durch die GST (Spielberechtigungsstelle) erst nach Wegfall geltend gemachter Gründe bzw. einer Entscheidung des Verbandsgerichtes, die feststellt, dass berechtigte Verweigerungsgründe nicht bestehen, erteilt werden kann.

§ 42

Die Nichtfreigabe des alten Vereins kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) Beitragsrückstände vorhanden und nachgewiesen sind,
- b) die Rückgabe von vereinseigenen Gegenständen noch nicht erfolgt ist,

c) Vereinssperren vor Austrittserklärung oder erklärtem Wechsel der Spielberechtigung eines Vereinsmitgliedes verhängt und dem Verband innerhalb einer Woche seit Verhängung offiziell mitgeteilt worden ist.

Die Nichtfreigabe kann sich höchstens auf 12 Monate erstrecken. Gegen die Nichtfreigabe eines Spielers durch den alten Verein steht dem Betroffenen der Rechtsweg zum Verbandsgericht gem. § 9, Abs. 1h) Rechtsordnung offen. Die Höhe der Gebühr regelt die Anlage zur FO.

V. Schlussbestimmungen

§ 43

Anordnungen

Der Spielausschuss kann zur Durchführung seiner Aufgaben Anordnungen erlassen, die im Einklang mit dieser Ordnung oder den Ordnungen des DBV stehen.

Verstöße gegen die vorstehende Ordnung werden bestraft.

Die Höhe der Gebühr regelt die Anlage zur FO.

§ 44

Instanzen und Zuständigkeiten

1. Staffelleiter

Staffelleiter sind keine selbstständigen Rechtsinstanzen, sondern dem SpA vorgelagerte Hilfsinstanzen mit der rechtlichen Funktion,

in der Staffel die Einhaltung der SpO zu überwachen,

in der Staffel Verstöße gegen die SpO zu bestrafen, sofern sie formaler Art sind,

bei möglichen anderen Verstößen gegen die SpO schriftlich ein Verfahren beim SpA einzuleiten.

Daneben gelten die Funktionen der Staffelleiter gem. SpO, insbesondere § 23.

2. Spielausschuss

Er ist die 1. Instanz des Rechtsweges im BVRP, soweit Angelegenheiten des Spielbetriebs zu verhandeln sind, insbesondere in Form von

Protesten von Teilnehmern gegen Veranstalter oder Ausrichter von Meisterschaften oder Turnieren in den einzelnen Disziplinen,

Protesten von Vereinen gegen Veranstalter oder Ausrichter von Meisterschaften oder Turnieren von Mannschaften,

Protesten von Vereinen gegen Vereine im Mannschaftsspielbetrieb,

Verfahren wegen Verstößen gegen die SpO, die ein Staffelleiter eingeleitet hat, weil er den Verstoß nicht selbst bestrafen darf oder nicht allein darüber entscheiden kann oder will.

3. Verbandsgericht (§ 7 RO)

Die Gebühren für die Anrufung der Rechtsinstanzen regelt die Anlage zur FO.

§ 45

Strafen

Die Festlegung der Strafen erfolgt je nach vorliegendem Fall durch den Sportwart, die Staffelleiter, den Geschäftsführer, die Passstelle bzw. durch den Sportwart in Verbindung mit dem Spielausschuss.

Für Strafen, die über einzelne Vereinsmitglieder (Spieler) verhängt werden, haftet stets der betreffende Verein.

Zusätzlich zu den Geldstrafen kann der Sportwart, auch in Verbindung mit dem Spielausschuss, Spielersperren von zwei Wochen bis höchstens zwölf Monate verhängen.

Die Verpflichtung der Staffelleiter zur Festsetzung der Wertung einzelner Spiele gem. § 22 ff. SpO bleibt unberührt. Gegen Strafen und Wertungsänderungen kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch nach den Bestimmungen der Rechtsordnung eingelegt werden.

Die Rechtsorgane sind bei der Verhängung der Strafen an die vorstehenden Sätze nicht gebunden.

§ 46

Einsprüche und Berufungen

Für Einsprüche und Berufungen gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung.

Alle Einsprüche und Berufungen sind in per E-Mail beim SpA oder alternativ per Brief beim Vorsitzenden des SpA (d.h. beim Sportwart) einzureichen.

Die Fristen werden nur gewahrt, wenn die Schriftsätze an die Rechtsorgane innerhalb der Fristen nachweislich (Poststempel) abgesandt werden oder diesen tatsächlich zugehen. Soweit die Schriftsätze an die Rechtsorgane gerichtet sind, werden die Fristen auch durch ihre Einreichung bei der BVRP-Geschäftsstelle gewahrt. Fristenversäumnisse haben Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. Diese werden durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des betreffenden Rechtsorgans ausgesprochen, ohne dass eine Kostenbelastung erfolgt.

Die Gebühren sind vor Ingangsetzung des Verfahrens zu überweisen. Darüber hinaus sind alle etwaige Auslagen von der betreffenden Instanz festzusetzen.

Die Zahlungen von Gebühren, Auslagen oder Strafgeldern haben innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt automatisch eine Sperre des betreffenden Spielers oder Vereins.

Benachrichtigungen

Benachrichtigungen der Vereine erfolgen nur im amtlichen Organ des BVRP. Strafen werden unter Anführung der betreffenden Paragraphen mit den Kosten bekannt gegeben.

Eine gesonderte Zahlungsaufforderung für Gebühren, Auslagen und Straf gelder erfolgt nicht.

§ 47

Projekte

Der Vorstand kann für Projekte einzelne Bestimmungen der Spielordnung und Anlagen zur Finanzordnung für einen begrenzten Zeitraum und einen begrenzten Personenkreis (Vereine) außer Kraft setzen.

Es muss ein Antrag des Jugend- oder des Spelausschusses vorliegen, der mindestens folgenden Inhalt beschreibt:

- 1 Antragsteller
- 2 Zielsetzung des Projektes
- 3 Zeitraum (maximal eine Saison)
- 4 Betroffene Vereine
- 5 Betroffene Ordnungen
- 6 Benennung eines Projektverantwortlichen

Es bedarf einer Abstimmung des Vorstandes und einem Bericht beim nächsten Verbandstag.

Anlage I zur Spielordnung: Ranglistenordnung (RLO) zu § 38 der BVRP-SpO

1. Zweck der Ranglistenordnung

Der BVRP soll neben den Verbandsmeisterschaften in allen Disziplinen zwei Ranglistenturniere jährlich durchführen. Ziele der RL-Turniere sind:

- a) Feststellen der Spielstärke der Verbandsangehörigen untereinander,
- b) Fördern der Breitenarbeit und Heranführen des Nachwuchses an die Spielstärke der Verbandsspitzenspieler,
- c) Anhaltspunkte für die Mannschaftsaufstellungen der Vereine geben,
- d) Grundlage für die Aufstellung von Verbandsmannschaften bilden,
- e) Grundlage für die Meldung zu überregionalen Meisterschaften bilden,
- f) Grundlagen für das Setzen bei RL-Turnieren und Meisterschaften bilden.
- g) Qualifikation zu den Verbandsmeisterschaften O19

2. Durchführung

Die Ranglistenturniere werden nur auf Verbandsebene durchgeführt. DBV- und SWD-RLT und Meisterschaften werden bei der Bewertung berücksichtigt. Als Spielbälle sind nur vom BVRP-SpA genehmigte Federbälle zugelassen. Der Spielmodus der Ranglistenturniere (RLT) wird grundsätzlich durch den SpA in der Ausschreibung festgelegt. Der Spielmodus der Verbandsmeisterschaften das Doppel-KO-System bzw. ein modifiziertes Doppel-KO-System sein. Der SpA kann bei Meisterschaften von dieser Vorgabe abweichen, wenn er es entsprechend in der Ausschreibung ankündigt.

3. Spielklassen bei Gruppenspielen

Die Teilnehmer werden nach Spielstärke in Spielklassen eingeteilt, wobei die A-Klasse die spielstärkste ist.

Das Teilnehmerfeld beträgt:

im HE: 8 Spielklassen entsprechend 64 Spieler;

im DE:	4 Spielklassen entsprechend 32 Spieler;
im HD:	4 Spielklassen entsprechend 32 Doppel;
im DD:	2 Spielklassen entsprechend 16 Doppel;
im MD:	4 Spielklassen entsprechend 32 Doppel.

Das Teilnehmerfeld kann bei entsprechender Meldung jeweils um eine Klasse (8 Starter) erweitert werden. Die Erstplatzierten der Jugend-A-Rangliste jeder Disziplin können bei der Seniorenrangliste starten, und zwar im

HE die 4 Erstplatzierten;
DE die 2 Erstplatzierten;
HD die 2 erstplatzierten Paare;
DD die 2 erstplatzierten Paare;
MD die 2 erstplatzierten Paare.

Jugendliche, die aktiviert wurden, sind grundsätzlich auch bei den Ranglistenturnieren startberechtigt. Diese Jugendspieler sollen bei der ersten Meldung gemäß ihrer Spielstärke eingestuft werden. Die weitere Einstufung ergibt sich aus der jeweiligen Platzierung. Die startberechtigten Jugendlichen können nach jedem Jugendranglistenturnier neu benannt werden und sind amtlich bekannt zu machen.

4. Ausschreibungen und Meldungen

Der SpA schreibt die Ranglistenturniere gemäß den üblichen Turnierrichtlinien in den Amtlichen Bekanntmachungen aus. Dabei sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- a) Die Meldung zu den Turnieren erfolgt gemäß Vorgabe in der jeweiligen Ausschreibung. Sie richtet sich nach § 34 SpO.
- b) Eine Teilnahmebestätigung erhalten die Vereine durch Bekanntmachung auf der offiziellen Webpräsenz des BVRP. Wird ein Online-Meldesystem genutzt, so gilt die automatisch versendete Meldebestätigung noch nicht als Teilnahmebestätigung. Erst wenn auf der offiziellen Webpräsenz des BVRP die Fertigstellung der Meldeliste bekannt-gemacht wird, gilt ab diesem Moment die im Online-System hinterlegte Teilnehmerliste. Die Liste selbst wird hingegen nicht auf der Webpräsenz des BVRP veröffentlicht!

5. Einstufung

Meisterschaften und Ranglistenturniere schreiben die Rangliste automatisch fort. Spieler, die nicht der RL angehören, beginnen in der untersten Spielklasse, es sei denn, der SpA nimmt ausnahmsweise eine höhere Einstufung vor.

6. Wertung der Turniere für die BVRP Rangliste

Gemäß § 38 SpO legt der Spelausschuss die Anzahl der zu vergebenen Punkte für die Platzierungen an den einzelnen Turnieren fest. Diese wird vor dem ersten Ranglistenturnier der laufenden Qualifikationsrunde publiziert und gilt mindestens bis zur nächsten Verbandsmeisterschaft o19. Jeder Spieler, der von der Teilnahme an der Bezirksmeisterschaft ausgeschlossen ist, erhält als Ersatzwertung die Anzahl der Punkte, welche maximal bei der Bezirksmeisterschaft zu erreichen sind.

7. Nichtantreten

Tritt ein Spieler zu einem Spiel unbegründet nicht an, ist er vom weiteren Turnier ausgeschlossen und wird in der Wertung behandelt, wie wenn er nicht teilgenommen hätte. Die Startgebühr ist zu entrichten, eine Strafe wird vom SpA ausgesprochen.

8. Ausfall von Spielern

Beim Ausfall höher platzierter Spieler in der Rangliste müssen die Nichtplatzierten nachrücken. Fallen vor Turnierbeginn Doppelpartner aus, so können sich die verbleibenden Spieler zu neuen Doppeln zusammenschließen und auf dem Platz antreten, der dem jeweils Ranglistentieferen zugewiesen war.

9. Allgemeines

Treffen Teilnehmer bei Gruppenspielen zweimal aufeinander, so entfällt das zweite Spiel, wenn beide Spieler sich in der gleichen Gruppe qualifiziert haben, die unmittelbar vorher ausgespielt wurde. Das Ergebnis des ersten Spiels wird in die Folgegruppe übernommen. Bei Festlegung der Rangfolge in den Gruppenspielauswertungen wird nach DBV-Ranglistenordnung verfahren. Danach zählen folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- a) Zahl der gewonnenen Spiele
- b) Satzdifférenz
- c) Punktedifférenz
- d) direkter Vergleich.

Das Spielen ohne Schiedsrichter ist zulässig. Auf Verlangen ist vom Ausrichter ein Schiedsrichter zu benennen. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, sich als Schiedsrichter zur Verfügung zu stellen. Kommt ein Spieler der Aufforderung der Turnierleitung zur Übernahme des Schiedsrichteramtes nicht nach, wird er vom weiteren Turnier ausgeschlossen und entsprechend § 6 gewertet.

Anlage II zur Spielordnung (Bezirkseinteilung)

Die Bezirkszugehörigkeit orientiert sich an den ersten drei Stellen der Postleitzahlen zum Ortsnamen, unter dem der Verein sei.

Bezirk West: 668xx, 669xx, 676xx, 677xx, 678xx
Bezirk Süd: 674xx, 676xx, 678xx, zusätzlich Speyer (67346)
Bezirk Mitte: 670xx, 671xx, 672xx, 673xx, außer Speyer (67346), 675xx
Bezirk Nord: 551xx, 552xx, 554xx, 555xx

Sonderregelung im Gebiet der PLZ 673xx:

Neue Vereine im Gebiet der PLZ 673xx, auch in Speyer selbst, werden dem Bezirk Mitte zugeordnet. Speyer bleibt aufgrund der gewachsenen Struktur im Bezirk Süd.

Anlage III zur Spielordnung (Qualifikation)

Qualifikation

1. Qualifikation zu Bezirksmeisterschaften O19

Teilnahmeberechtigt ist entsprechend § 5 SpO jeder, ausgenommen der ersten Zwölf Spieler in den Einzeldisziplinen und im gemischten Doppel, sowie der ersten Vierundzwanzig Spieler im Herrendoppel und Damendoppel der BVRP Rangliste. Gibt es eine vom DBV für alle Landesverbände gemeinsam genutzte Rangliste, so gilt das vorstehende für die jeweils bestplatzierten 12 oder 24 Spieler des BVRP in dieser Rangliste entsprechend.

2. Qualifikation zu Verbandsranglisten O19

Teilnahmeberechtigt ist entsprechend § 5 SpO jeder.

3. Qualifikation zu Verbandsmeisterschaften O19

Das Teilnehmerfeld pro Disziplin beträgt maximal 24 Startplätze, davon

12 Startplätze nach BVRP Rangliste,
8 Startplätze aus den Bezirksmeisterschaften,
4 Startplätze auf Vorschlag Jugendwart/Sportwart/Ref. f. Leistungssport.

Werden die Startplätze für Jugendwart, Sportwart und Ref. f. Leistungssport nicht ausgeschöpft, fallen die Startplätze der Qualifikation über die BVRP Rangliste zu.

Wenn ein Startplatz aus BVRP Rangliste nicht ausgeschöpft wird, so erhöhen sich die Plätze zugunsten weiterer Teilnehmer aus den Bezirksmeisterschaften des gleichen Jahres.

4. Qualifikation zu den Südwestdeutschen Meisterschaften O19

Von den sechs BVRP-Startplätzen für die SWDM werden vier an die Halbfinalisten der Verbandsmeisterschaft O19 vergeben. Zwei Startplätze bleiben für begründet freigestellte Spieler vorbehalten. Freistellungen für die Südwestdeutschen Meisterschaften O19 müssen bis zum in der Verbandsmeisterschafts-Ausschreibung angegebenen Meldeschluss beim SpA beantragt werden. Der SpA kann auch einen Freistellungsantrag, der nach dieser Frist, aber vor offiziellem Beginn der Verbandsmeisterschaften eingeht, genehmigen, sofern der/die freigestellte(n) Spieler innerhalb der Meldefrist als Teilnehmer gemeldet wurden (z.B. bei Krankheit eines an den vorderen Positionen gesetzten Spielers).

Anlage IV zur Spielordnung (Spielgemeinschaften)

Eine Spielgemeinschaft besteht aus

- 1.) Trägerverein und
- 2.) Nichtträgerverein.

Eine Spielgemeinschaft darf maximal aus 3 aktiven O19-Mannschaften bestehen.

Die Zulassung einer Spielgemeinschaft gilt nur für ein Jahr und muss jede weitere Saison neu beantragt werden. Der Status einer Spielgemeinschaft endet für die jeweilige Mannschaft somit mit dem Ablauf der Saison, für die die Spielgemeinschaft beantragt wurde, und entfällt danach ersatzlos.

Eine Spielgemeinschaft wird nicht automatisch für alle Mannschaften des Träger- und Nichtträgervereins gebildet. Die Mannschaften des Träger- und Nichtträgervereins, die nicht der Spielgemeinschaft angehören, können nur Spieler aufstellen, deren Spielerpass im jeweiligen Verein vorliegt. Alle Spieler eines einer Spielgemeinschaft angehörigen Vereins dürfen, entsprechend der sonstigen Regelungen der SpO, sowohl in der Spielgemeinschaft als auch in den nicht der Spielgemeinschaft angehörigen Mannschaften ihres eigenen Vereins antreten.

Eine Spielgemeinschaft ist nur unterhalb der Rheinhessen-Pfalz-Liga zugelassen.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft werden die vorhandenen Mannschaften von den Beteiligten der beiden Vereine im internen Diskurs aufgeteilt. Das Ergebnis muss dem SpA bis zur Meldefrist der Mannschaftsmeldungen mitgeteilt werden.

Erhält der SpA hierüber keine Mitteilung, so behält der Trägerverein die Ligazugehörigkeit der bisherigen Spielgemeinschaft. Der Nichtträgerverein verliert in diesem Fall seinen Platz und wird in der untersten Liga neu einsortiert.

Die Auflösung der Spielgemeinschaft erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlusstabelle und der Regularien für den Auf- und Abstieg.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaften ist ein Aufstieg des Träger- oder Nichtträgervereins bis maximal in die Verbandsliga möglich.